



LAW FIRM SWITZERLAND

EINSCHREIBEN

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Abteilung Grundstückgewinnsteuer
Herr Dominik Lüscher
Postfach 8334
3001 Bern

VA 2016/99 DL/ue

Bern, 17. Februar 2020
u.Ref. AA-8450 AA/AM

Prof. Dr. Toni Amonn, Rechtsanwalt
eingetragen im Anwaltsregister Bern
Tel. +41 31 326 38 20
toni.amonn@lfch.ch

Steuerruling betreffend Projekt AGGLOlac – Grundstückgewinnsteuern

Sehr geehrter Herr Lüscher

Wir beziehen uns auf unsere Besprechungen in dieser Sache und ersuchen Sie höflich, uns für obengenanntes Projekt eine Bestätigung betreffend nachfolgend geschilderten Sachverhalt und die entsprechenden Steuerfolgen auszustellen.

I. SACHVERHALT

1. Vision und Projekt AGGLOlac

Das Projekt AGGLOlac beinhaltet die Neugestaltung des Seeufers Nidau-Biel am Bielersee sowie eine teilweise Überbauung einzelner Parzellen. Das Projekt umfasst eine Fläche von 300'000 m² und erstreckt sich auf das Dreieck zwischen dem Strandbad Biel, dem Schloss Nidau und dem Strandbad Nidau. Das gesamte Planungsgebiet («Perimeter») liegt im **Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Nidau**, jedoch gehören einzelne Parzellen der Gemeinde Biel. Die beiden Gemeinden arbeiten deshalb seit Jahren eng zusammen. Zwischen 2001 und 2006 entwickelten sie zuerst einen Richtplan.

Im Dezember 2008 präsentierte die Stadt Biel die Vision AGGLOlac. Sie liess ein neues Bild der Möglichkeiten für die Entwicklung des Expo-Areals entstehen, indem interessante Perspektiven sowohl hinsichtlich der Verdichtung als auch der Aufwertung der Grünflächen und des öffentlichen Raumes aufgezeigt wurden. Das Projekt ermöglicht die Realisierung eines neuen, nahtlos an das bestehende städtische Umfeld anschliessenden Quartiers, die Annäherung der Zentren von Biel und Nidau an das Seeufer und die Aufwertung der öffentlichen Flächen und der Uferbereiche.

Zwischen 2009 bis 2012 schlossen die Städte Biel und Nidau eine Vereinbarung, gemäss welcher sie unter anderem eine Machbarkeitsstudie durchführten. Das Projekt AGGLOlac wurde als technisch und finanziell machbar beurteilt, so dass beide Gemeinden im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren und Verhandlungen einen privaten Partner für die Realisierung und Planung des Projekts AGGLOlac gewählt haben. Die Wahl fiel auf die Immobiliengesellschaft **Mobimo AG**, die ideale Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts bietet.

2. Vorprojekt und Teilprojekt

Die drei Partner, Biel, Nidau und Mobimo, luden 25 kreative Teams aus Biel, der Schweiz und Europa ein, um Ideen für das Projekt AGGLOlac zu entwickeln. Einige der wichtigsten Vorgaben für die städtebauliche Konzeption waren:

- Das Seequartier muss der ganzen Bevölkerung etwas bieten – nicht nur jenen, die hier einmal wohnen werden.
- Begegnungs- und Freiräume müssen einen hohen Stellenwert haben – das Seeufer gehört allen.
- Auf das geschützte Ortsbild von Nidau, die einmalige Landschaft und die beiden Strandbäder ist Rücksicht zu nehmen.
- Schutz für die archäologischen Schätze im Boden.
- Das Quartier muss attraktiven Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten bieten – der richtige Mix sorgt für soziale Nachhaltigkeit.

Für die beteiligten Gemeinden war insbesondere von Bedeutung, dass neben den oben aufgezählten Vorgaben mit dem Projekt AGGLOlac ein Mehrwert für alle geschaffen wird und die ganze Region davon profitiert. Das Ziel ist die Verdichtung des Raumes, die Entwicklung eines einzigartigen Seequartiers und die Schaffung eines öffentlichen Parks. **Das Seequartier soll ein lebendiger und für die ganze Bevölkerung attraktiver Stadtteil werden.**

Aus den 25 eingereichten Ideen entschied sich die Jury nach intensiven Diskussionen einhellig für das Bieler Büro Bauzeit Architekten GmbH, das für das Projekt AGGLOlac den Vorschlag "citélac" erarbeite. "citélac" berücksichtigt die Anregungen aus der Bevölkerung und erfüllt die Anforderungen des Projekts AGGLOlac am besten.

In einem Vorprojekt wurden die öffentlichen Freiräume innerhalb des Perimeters, insbesondere die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze, die Frei- und Grünflächen und die Hafenerweiterung behandelt. Die Erschliessung und Entsorgung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung, Wärme, Elektrizitätsversorgung, Abfallentsorgung und Recycling und Telekommunikation) wurden parallel im Teilprojekt Untergrund behandelt. Im Rahmen des Vorprojekts wurde für den Perimeter ein Entwurf ausgearbeitet und in Form von Lageplänen, Schnitte und Visualisierungen dargestellt.

3. Projektperimeter und Projektziele

Das Areal AGGLOlac war bis zur Juragewässerkorrektur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Marschland, welches von mäandernden Armen der Zihl (Ausfluss des Bielersees) durchzogen wurde. Anschliessend wurde es (mit Ausnahme der beiden Strandbäder) gewerblich-industriell genutzt. Durch den Bau des Bahnhofs Biel und den damit verbundenen Bahndamm um 1920 wurde das Areal stark vom Zentrum von Biel abgeschnitten.

Mit den Planungen für die Landesausstellung («EXPO») 2002 wurde das Aufwertungspotenzial erkannt. Nach mehrjähriger Planung entstand aus der Vision schliesslich das realisierbare Projekt AGGLOlac. Das Gebiet beinhaltet die beiden Strandbäder, das Seeufer, dazwischen die Liegewiese Seemätteli, die Waldfläche Erlenwäldli, mehrere Tennisfelder mit ihren Nebengebäuden, den Fischerhafen, die BSG-Slipanlage, den Barkenhafen mit Nebengebäuden, die seit der Expo.02 brachliegende Fläche, das Schloss Nidau, das westliche Zihlufer und Strassen- und Erschliessungsflächen.

Der Projektperimeter ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich:





Abb. 12: Richtkonzept - Teilbereiche

LEGENDE



Bearbeitungsperimeter:

- A2 Verbindung Strandbad / Schloss
- C2 Mühlerunsweg
- D1 Seeufer
- D2 Liegewiese / Multifunktionsfläche
- D3 Uferweg
- D4 äusseres Hafenbecken
- D5 inneres Hafenbecken
- D6 Strandbad / öffentlicher Bereich
- D7 Flanierbereich
- D8 Erlenwäldli
- D9 Zihlufer
- D10 Dr.-Schneider-Strasse
- D11a Ecke Schloss-Strasse / Dr.-Schneider-Strasse
- D12 Schloss-Strasse

- D11b* Ecke Schloss-Strasse / Dr.-Schneider-Strasse
- E1* Strandbad Nidau
- E2* Flösserweg-BKW
- E3* Schlossgraben



Ausserhalb Perimeter:

- A1 Gwertmatte
- B Schlossmatte
- C Mühleruns

* Erweiterter Bearbeitungsperimeter

Das Projekt AGGLOlac bietet die einmalige Chance, die wirtschaftliche und demografische Entwicklung in der Region zu stärken. Der bisher nur wenig genutzte Abschnitt der **Bielensee-Bucht** soll sehr viel attraktiver gestaltet und für die Bevölkerung besser zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig soll die Stadt an den See erweitert werden und **Wohnraum** für die wachsende Bevölkerung an attraktivster Lage entstehen – nur wenige Schritte vom See entfernt und gleichzeitig in Fussdistanz zum Bahnhof und zu den Stadtzentren Biel und Nidau.

Mit dem Projekt soll die Lebensqualität mittels eines grosszügigen **Freiraums** gesteigert werden. Die Freiraumgestaltung ist für das Erscheinungsbild des Quartiers von zentraler Bedeutung und soll den unterschiedlichsten Nutzeransprüchen gerecht werden. Der grosszügige Freiraumgürtel erstreckt sich vom Nidauer Strandbad bis zur Bieler Badi und ist anderthalb Fussballfelder grösser als heute. Er schliesst sich direkt an den bestehenden Erholungsraum in der Seebucht mit dem Hafen, dem Strandboden und dem Seeuferweg an. Das geplante Seequartier soll **neue Begegnungs- und Erholungsflächen**, einfachere Zugänge zum Wasser mit einem einladenden Badesteg sowie einen vielfältigen Nutzungsmix inklusive **Marina und Wassersportzentrum** bieten.

Die Städte Nidau und Biel wollen mit dem Projekt zudem die soziale Durchmischung fördern, indem ein neues attraktives Wohnquartier für verschiedene Anspruchsgruppen geschaffen wird. Es ist ein breiter Wohnungsmix geplant, welcher die unterschiedlichsten Bedürfnisse (Preisklassen, Wohnen, soziale Durchmischung) abdeckt.

4. Vertrag zwischen den Gemeinden Nidau und Biel sowie der Mobimo AG

Alle wesentlichen Vereinbarungen zwischen den am Projekt beteiligten Parteien sollen in einem öffentlich zu beurkundeten Vertrag unter der Bezeichnung «Vereinbarungen betreffend das Projekt AGGLOlac in Nidau» geregelt werden. Den aktuellen Entwurf dieses Vertrags finden Sie als Beilage 1 zu diesem Schreiben. Nachfolgend werden einige, für die vorliegend zu beantwortenden Steuerfragen wesentlichen Vertragsbestimmungen hervorgehoben.

Ziff. 1.2 definiert den Perimeter des Projekts AGGLOlac mit entsprechendem Situationsplan (dieser Situationsplan wird weiter unten noch näher erläutert).

Ziff. 1.3 enthält eine aufschiebende Bedingung, was dazu führt, dass alle wesentlichen Schritte der Umsetzung, namentlich alle Grundstücksgeschäfte, erst wirksam werden, wenn dem Projekt in beiden Gemeinden durch Volksabstimmung zugestimmt wurde.

Ziff. 2 listet die Eigentumsverhältnisse betreffend Grundstücke der Gemeinden Nidau (ab S. 12) und Biel (ab S. 30) auf. Etwas vereinfacht gesagt, gehören der Gemeinde Nidau das Strandbad Nidau im Südwesten sowie die Grundstücke 525 und 17 im Zentrum des Perimeters und das Grundstück 40 am östlichen Ende des Perimeters, neben dem Schloss Nidau. Der Gemeinde Biel gehören die Grundstücke um das Strandbad Biel herum, im nordwestlichen Bereich des Perimeters.

Ziff. 3 skizziert die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte über den Gemeindeverband Seeufer Nidau-Biel/Bienne. Dort verpflichten sich die Gemeinden zunächst zur Gründung dieses Gemeindeverbands (Ziff. 1.3 mit Verweis auf ein separates Organisationsreglement). Geregelt wird zweitens die Einbringung der Grundstücke in den Gemeindeverband.

Ziff. 4 definiert die sog. «Vertragsgrundstücke», die an die Mobimo AG verkauft bzw. im Baurecht abgegeben werden und Ziff. 5 regelt diverse Dienstbarkeiten.

Ziff. 6 enthält nähere Bestimmungen für die künftigen Kauf- und Baurechtsverträge mit der Mobimo AG.

Ziff. 7 enthält einige Regeln für Grundstücke im Dritteigentum. Relevant ist vorliegend Ziff. 7.1.1 worin sich die Gemeinde Biel verpflichtet, die Grundstücke Nidau 1259 und 1253 nach erfolgtem Heimfall zum Preis von CHF 7 Mio. auf den Gemeindeverband zu übertragen.

Ziff. 9 bis 13 enthalten weitere, hier nicht relevante Bestimmungen betreffend Infrastrukturen, Altlasten, Archäologie, Parkierung, Nachhaltigkeit etc.

5. Realisierung des Projektes AGGLOlac als Gemeindeverband

Nachdem der Kanton für die Umsetzung des Projekts das grüne Licht erteilt hat, werden die Einwohnergemeinden Nidau und Biel zwecks Realisierung des Projekts AGGLOlac auf dem Projektperimeter einen **Gemeindeverband** nach den Art. 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1988 (nachfolgend "GG") unter dem Namen Verband Seeufer Nidau-Biel/Bienne (nachfolgend "Verband") gründen. Anbei finden Sie als Beilage 2 dazu den Entwurf für ein Organisationsreglement.

Der Verband bezweckt nicht bloss die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mit der Mobimo, namentlich die Arrondierung von Grundstücken, die Veräusserung von Grundstücken und die Einräumung von Baurechten, sondern zahlreiche weitere Massnahmen, wie die Erstellung und den Unterhalt von öffentlichen Infrastrukturen und Anlagen, die Umsetzung der Archäologievereinbarung mit dem Kanton Bern, die Aufwertung des erwähnten Areals als Lebens- und Wohnraum sowie attraktive Gestaltung und Erhaltung des Areals für die Bevölkerung.

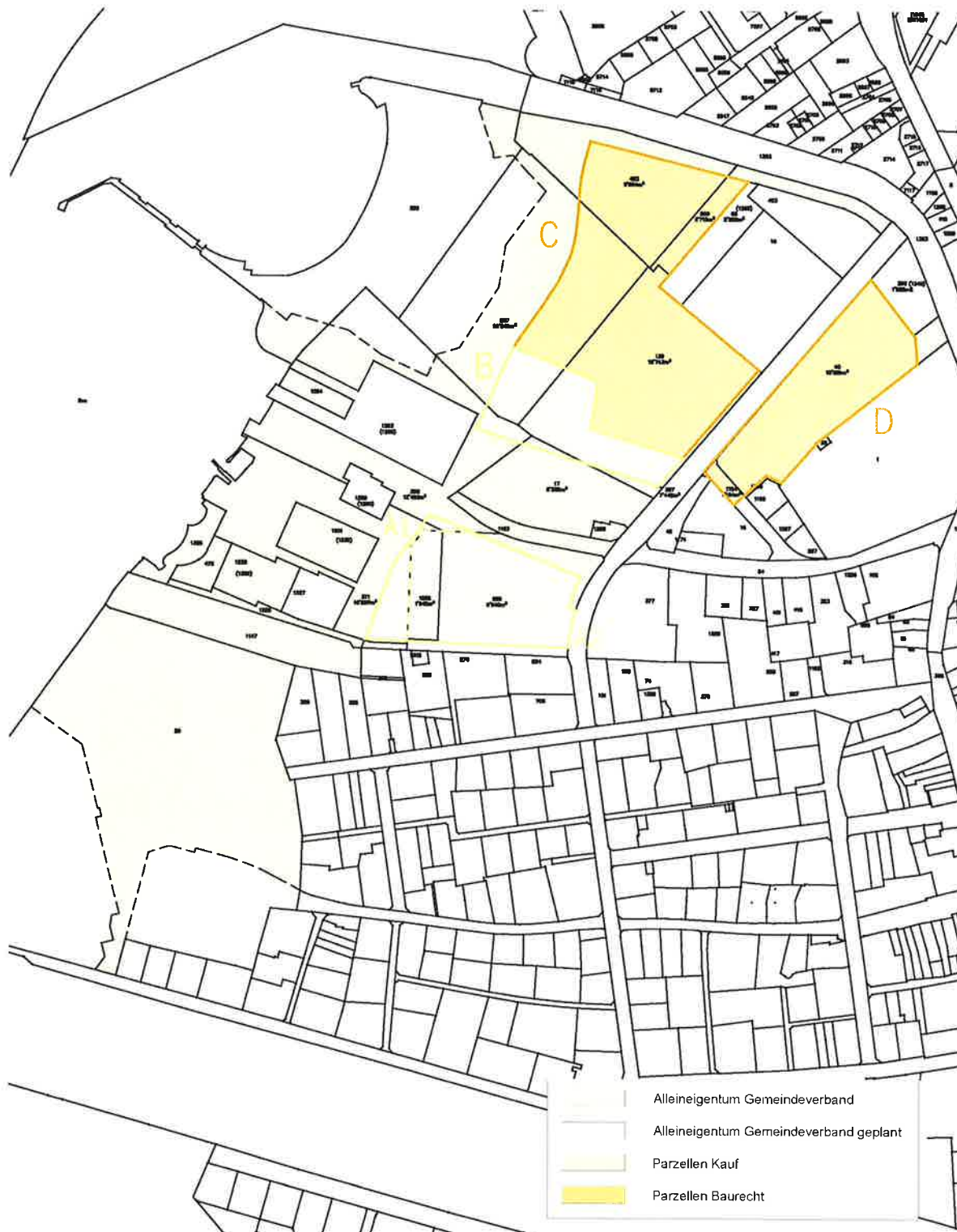
Die Gründung eines Gemeindeverbands ist teilweise auch das Ergebnis unserer ersten Besprechung, weil sich dort gezeigt hat, dass die Steuerverwaltung eine Steuerbefreiung am eindeutigsten bejahen kann, wenn die Zusammenarbeit auch formell als Gemeindeverband erfolgt.

Der Perimeter des Projektes AGGLOlac in Nidau umfasst eine Vielzahl von Grundstücken, die alle auf dem Gemeindegebiet von Nidau liegen. Sie gehören grösstenteils den Gemeinden Nidau und Biel und vereinzelt auch Dritten. Vorliegend geht es nur um diejenigen Grundstücke, die den Gemeinden gehören.

Die beiden Gemeinde Nidau bringt alle ihr gehörenden Grundstücke im Bereich des Perimeters unentgeltlich in den Gemeindeverband ein. Ebenso bringt die Gemeinde Biel die ihr gehörenden Grundstücke unentgeltlich in den Gemeindeverband ein, mit Ausnahme von drei Parzellen, die wegen noch laufender Baurechtsverträge erst in einigen Jahren übertragen werden (siehe unten).

In einem zweiten Schritt wird der Gemeindeverband der Mobimo einige Grundstücke verkaufen bzw. im Baurecht abgeben.

Auf dem nachfolgenden Situationsplan sieht man, wie sich die Eigentumsverhältnisse dann präsentieren.



[Übersicht über den Gemeindeverbandperimeter des Projektes AGGLOlac in Nidau, Ziff. 1.2 der Vereinbarung gem. Beilage 1]

Die grün und beige eingefärbten Flächen bilden den Projektperimeter, und auf diesen erstreckt sich der Gemeindeverband. Sie werden mit zwei Ausnahmen auch eigentumsrechtlich von den Gemeinden auf den Gemeindeverband übertragen.

Eine Ausnahme bilden die Parzellen 525 und 1252, (oben mit A2 bezeichnet). Diese verkauft die Gemeinde Nidau direkt an die Mobimo.

Die zweite Ausnahme bilden die hellgrün gefärbten **Parzellen 1253 und 1259** (Barkenhafen/Péniche). Die Einwohnergemeinde Biel ist Alleineigentümerin dieser Grundstücke. Darauf lastet noch bis Ende 2028 je ein selbständiges und dauerndes Baurecht. Die Gemeinde Biel verpflichtet sich im Vertrag (Ziff. 7.1.1) diese Grundstücke nach erfolgtem Heimfall gegen eine Entschädigung von CHF 7 Mio. in den Gemeindeverband einzubringen. Dieser Betrag entspricht den Selbstkosten und dient insbesondere der Finanzierung der Heimfallentschädigungen.

Die Grundstücke A1, B, C und D werden durch den Gemeindeverband neu parzelliert, um sie anschliessend der Mobimo zu verkaufen bzw. im Baurecht abzugeben.

Bei den mit A1 und B bezeichneten (arrondierten) Grundstücken handelt es sich um diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksabschnitte, welche der Gemeindeverband an die Mobimo AG verkauft (Parzellen Kauf) und bei den bezeichneten Flächen C und D um diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksabschnitte, die an die Mobimo im Baurecht abgegeben werden (Parzellen Baurecht). Der Gesamtinhalt der verkauften bzw. im Baurecht vergebenen Grundstücke A1, B, C und D beträgt 43'872 m².

Die grün markierten Grundstücke und Grundstücksabschnitte sowie die Bodengrundstücke C und D verbleiben im Eigentum des Gemeindeverbands.

II. RECHTLICHES

1. Gemeinderecht

Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 107 Abs. 1 KV). Der Kanton Bern kennt nach Art. 107 Abs. 2 KV vier Gemeindearten, nämlich die **Einwohnergemeinden**, die Burgergemeinden, die gemischten Gemeinden und die Kirchgemeinden. Den Gemeinden sind die Unterabteilungen und die öffentlichen Gemeindeverbände grundsätzlich gleichgestellt (Art. 107 Abs. 3 KV). Die Zusammenarbeit der Gemeinden ist in Art. 110 KV geregelt. Gestützt auf Art. 110 Abs. 2 KV können sich Gemeinden für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Gemeindeverbänden oder zu anderen Organisationen zusammenschliessen.

Gemäss Art. 130 GG sind **Gemeindeverbände** aus zwei oder mehreren Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeinde- oder Regionalaufgaben. Gemeindeverbände stellen somit im Rahmen einer Körperschaft erfolgende Zusammenarbeitsformen von zwei oder mehreren Gemeinden im jeweiligen Gemeinde-, Verbands- oder Körperschaftsgebiet dar. Der Gemeindeverband kann, je nachdem, welche Gemeindearten ihm angehören, als Gebiets- oder Personalkörperschaft ausgestaltet sein (vgl. UELI FRIEDRICH, in: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Art. 130 N 4). Sind die Mitglieder des Gemeindeverbandes Gebietskörperschaften, so handelt es sich beim Gemeindeverband ebenfalls um eine Gebietskörperschaft.

2. Steuerrecht

Gemäss Art. 127 Abs. 1 lit. c StG sind für Grundstücksgewinne nicht steuerpflichtig die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde- oder Verbandsgebiet erzielt haben.

2.1 Veräusserung von Grundstücken durch die Gemeinde Nidau direkt an die Mobimo

Daraus ergibt sich zunächst, dass sämtliche Veräusserungen durch die **Gemeinde Nidau**, insbesondere der vorgesehene direkte Verkauf an die Mobimo, keine Grundstückgewinnsteuern auslöst.

2.2 Errichtung eines Gemeindeverbands und Übertragung von Grundstücken auf den Verband

Die Einwohnergemeinden Nidau und Biel/Bienne sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum **Gemeindeverband Seeufer Nidau-Biel/Bienne** zusammenschliessen. Da dem Gemeindeverband Seeufer Nidau-Biel/Bienne die zwei Gebietskörperschaftsgemeinden Nidau und Biel/Bienne angehören, ist der Verband selbst ebenfalls eine Gebietskörperschaft mit einem eigenen Territorium. Der Gemeindeverband erfüllt daher die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Art. 127 Abs. 1 lit. c StG.

Die Gemeinde Biel bringt die meisten Grundstücke unentgeltlich in den Gemeindeverband ein. Es handelt sich dabei nicht um eine «Einbringung in eine Gesellschaft oder Genossenschaft» im Sinne von Art. 130 StG. Ein Gemeindeverband ist weder eine Gesellschaft noch eine Genossenschaft und damit auch nicht vergleichbar, weil die Gemeinden keine Gegenleistungen in Form von Beteiligungsrechten enthalten. Der Vorgang ist vielmehr echt unentgeltlich und daher vergleichbar mit einer Schenkung im Sinne von Art. 131 StG. Somit löst die **unentgeltliche Übertragung** von Grundstücken **durch die Gemeinde Biel** auf den Gemeindeverband keine Grundstückgewinnsteuer aus.

2.3 Veräusserung der (arrondierten) Grundstücke A1 und B an Mobimo

Die Veräusserung von Grundstücken durch den Gemeindeverband innerhalb des Verbandsgebiets bzw. Projektperimeters AGGLOlac ist gestützt auf Art. 127 Abs. 1 lit. c StG von der Grundstückgewinnsteuer befreit.

2.4 Einräumung eines Baurechts an den (arrondierten) Grundstücken C und D an Mobimo

Die Einräumung eines Baurechts unterliegt ohnehin nicht der Grundstückgewinnsteuer, unabhängig davon, ob als Gegenleistung ein periodischer Baurechtszins vereinbart wird, oder – wie hier – eine Einmalzahlung (LEUCH/AMONN, in: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band I, Art. 25, N. 22 sowie www.taxinfo.sv.fin.be.ch «Baurecht»).

2.5 Geplante Übertragung der Parzellen 1253 und 1259 (Barkenhafen/Péniche)

Wie oben ausgeführt wurde, verpflichtet sich die Gemeinde Biel, zwei Parzellen im Bereich Barkenhafen/Péniche ebenfalls auf den Gemeindeverband zu übertragen, sobald der Heimfall erfolgt ist. Da die Gemeinde Biel ihre Erwerbskosten sowie die beim Heimfall an die Baurechtsnehmer zu entrichtenden Heimfallsentschädigungen abdecken muss, erfolgt diese Übertragung nicht unentgeltlich, sondern zu den Selbstkosten. Nach dem Wortlaut von Art. 127 Abs. 1 lit. c StG erstreckt sich die Steuerbefreiung von Gemeindeverbänden an sich nur auf Gewinne, welche diese Verbände erzielen, also nur auf Grundstücksverkäufe durch den Verband. Diese vom Gesetz gewollte Steuerbefreiung erweist sich jedoch als sinn- und zwecklos, wenn nicht auch bereits die Übertragung gemeindeeigener Grundstücke auf einen Gemeindeverband steuerbefreit ist. Vorliegend gilt das umso mehr, als man diese beiden Grundstücke theoretisch auch sofort auf den

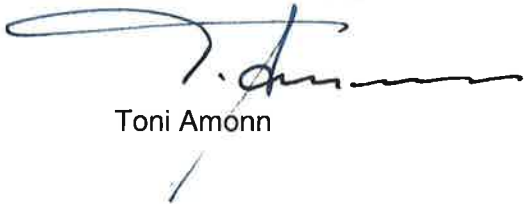
Gemeindeverband übertragen könnte und der Gemeindeverband selbst dann namentlich die Heimfallsentschädigung bezahlen müsste (anstatt wie geplant die Gemeinde Biel). Aus politischen Gründen wurde beschlossen, die Übertragung erst nach dem Heimfall zu vollziehen und die Gemeinde Biel für ihre Kosten durch den Verband zu entschädigen. Letztlich wird angestrebt, dass die Mobimo über den Kauf bzw. die Einmalzahlungen für das Baurecht im Ergebnis für sämtliche Kosten aufkommt, die sich aus der Planung und Realisierung des Projekts AGGLOlac ergeben, was beiden Gemeinden und ihren Einwohnern zugutekommt.

Vor diesem Hintergrund drängt sich hier eine dem Sinn und Zweck entsprechende Auslegung auf, mit dem Ergebnis, dass auch die nach erfolgtem Heimfall geplante Übertragung der zwei erwähnten Grundstücke durch die Gemeinde Biel von der Steuerbefreiung gemäss Art. 127 Abs. 1 lit. c StG abgedeckt ist.

Wir hoffen, dass wir im vorliegenden Schreiben, die von der Steuerverwaltung des Kantons Bern angewandte Praxis korrekt wiedergegeben haben und dass Sie uns gestützt darauf Ihr Einverständnis zu den dargestellten Steuerfolgen geben können.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses bitten wir Sie höflich, das beiliegende Doppel dieses Schreibens so rasch als möglich zu unterzeichnen und an uns zu retournieren.

Freundliche Grüsse



Toni Amonn



Arian Maleta

Beilagen

- | | |
|--|-----------|
| 1. Entwurf Vereinbarung betreffend das Projekt AGGLOlac vom 05.02.2020 | Beilage 1 |
| 2. Entwurf Organisationsreglement Gemeindeverband vom 22. Januar 2020 | Beilage 2 |

VA 20161 99

Einverstanden

Bern, 2. März 2020

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Abteilung Grundstückgewinnsteuer



Dominik Lüscher
Leiter